

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Leiterinnen und Leiter der
Staatlichen Schulämter

- per E-Mail -

Bearbeitet von: Prill, Birte
Telefon: +49 385 588-7211
E-Mail: B.Prill@bm.mv-regierung.de
Az: VII-321-00000-2013/004-007
Schwerin, den 12. Dezember 2014

**Aufnahme und Zuweisungsverfahren von schulpflichtigen Kindern an staatlichen
Schulen**

Zum Aufnahme- und Zuweisungsverfahren von Schülerinnen und Schülern wird auf folgendes verwiesen und um Umsetzung gebeten:

I

Gemäß § 1 Abs. 1 Schulpflichtverordnung melden die Erziehungsberechtigten ihre schulpflichtig werdenden Kinder an der örtlich zuständigen Schule an und beantragen die Aufnahme.

Über die Aufnahme - d. h. die positive Entscheidung über die tatsächliche Aufnahme - entscheidet gem. § 101 Abs. 5 Nr. 1 SchulG M-V und § 6 Abs. 1 Schulpflichtverordnung der/die Schulleiter/in.

II

Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die vorhandene Aufnahmekapazität, so unterrichtet der/die Schulleiter/in das Staatliche Schulamt und bittet die Erziehungsberechtigten, eine Zweitwunschschule zu nennen (§ 6 Abs. 2 Schulpflichtverordnung).

Über die Aufnahme im Rahmen der vorhandenen Kapazität entscheidet der/die Schulleiter/in nach den Kriterien Härtefall und Entfernung, § 45 Abs. 3 S. 3 SchulG M-V.

Durch den/die Schulleiter/in ist kein Bescheid über die Ablehnung der Aufnahme zu erlassen.

III

Sofern eine Aufnahme im Rahmen der Kapazität an der Zweitwunschscheule erfolgen kann, erlässt der/die Schulleiter/in einen Aufnahmebescheid, in dem lediglich die Aufnahme an der Schule verfügt wird und welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Die Aufnahme an der Zweitwunschscheule bedeutet die Ablehnung an der Erstwunschscheule und ist demnach eine belastende Entscheidung. Hiergegen eingelegte Widersprüche bearbeitet das Staatliche Schulamt.

IV

Besteht auch an der Zweitwunschscheule ebenfalls keine Aufnahmekapazität oder haben die Erziehungsberechtigten keinen Zweitwunsch angegeben, wird im Staatlichen Schulamt das Zuweisungsverfahren eingeleitet, § 45 Abs. 3 S. 2 SchulG M-V.

Das Staatliche Schulamt prüft, an welcher Schule noch eine Aufnahmekapazität vorhanden ist, die in zumutbarer Nähe des Schülers liegt. Es setzt sich über die beabsichtigte Zuweisung an dieser Schule mit dem Schulträger ins Benehmen.

Vor der beabsichtigten Zuweisung werden die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des § 28 LVwVfG angehört, da die Zuweisung einen belastenden Verwaltungsakt darstellt. Die Anhörungsfrist sollte dabei unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten 10 Tage nicht unterschreiten.

V

Das Staatliche Schulamt prüft die abgegebenen Äußerungen der Erziehungsberechtigten ebenfalls nach den Kriterien Härtefall und Entfernung.

Kommt das Staatliche Schulamt zu der Auffassung, dass kein Härtefall vorliegt und der/die Schulleiter/in das Kind aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort und Wunschscheule im Rahmen der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigen konnte, erfolgt die Zuweisung durch Bescheid. Dieser ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären und hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.

VI

Die gegen die Zuweisungsbescheide eingelegten Widersprüche bearbeitet das Staatliche Schulamt nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Th. Jackl', with a stylized, cursive script.

Thomas Jackl